Gemeinde Denkingen
Ortspolizeibehörde
Landkreis Tuttlingen

Allgemeinverfügung zur Öffnung Bürgerhaus Denkingen vom 09.06.2020

Auf Grund der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-Co-2) auf Veranstaltungen (CoronaVO Veranstaltungen) vom 29. Mai 2020 in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 vom 17. März 2020 in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Denkingen nachfolgende Allgemeinverfügung zur Öffnung und Benutzung des Bürgerhauses Denkingen.

§1
Inbetriebnahme

(1) Die Scheune Bürgerhaus steht ab 15.06.2020 für nicht private Veranstaltungen offen. Dies betrifft auch die erforderlichen Toiletten. Für private Veranstaltungen steht die Scheune nicht zur Verfügung.
(2) Für die Mediathek gilt eine eigene Allgemeinverfügung.
(3) Die Werkstatt steht dem Geschichts- und Heimatverein in Verbindung mit dem Betrieb des Backhauses zur Verfügung. Weiter steht die Werkstatt für die Benutzung von Einzelpersonen zur Verfügung.
(4) Die anderen Räumlichkeiten sind geschlossen mit Ausnahme für den Betrieb der Mediathek.

§2
Veranstaltungen

(1) Unter öffentlichen Veranstaltungen fallen öffentlich zugängliche Kulturveranstaltungen jeglicher Art. Veranstaltungen zum bloßen gemeinsamen Verweilen fallen nicht darunter.
(2) Die höchstzulässige Teilnehmerzahl in der Scheune beträgt 16 Personen um den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten zu können.
(3) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschränkung der zugelassenen Personenzahl eingehalten wird. Es dürfen nur Sitzplätze vergeben werden.
(4) Der Aufenthalt in den Toiletten ist auf eine Person pro Toilette beschränkt. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschränkung eingehalten wird.
(5) Die Scheune ist ausreichend zu belüften.
(6) Der Veranstalter hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung, gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:
   1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
   2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
   3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.

Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Scheune nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 dem Veranstalter vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Veranstalter vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.
Namenslisten sind wenn möglich von einer Person auszufüllen. Wird dies nicht so gehandhabt, ist sicherzustellen, dass jeder, welcher sich in eine Namens- und Anwesenheitsliste einträgt einen eigenen Schreibstift hat.

(7) Der Einlass sowie das Verlassen nach Beendigung der Veranstaltung sind so zu gestalten, dass eine Ansammlung von Personen vermieden wird und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich der Garderobe.

(8) Soweit auf Veranstaltungen eine Bezahlung erfolgt hat die Geldübergabe über eine hierfür geeignete Vorrichtung oder Ablagefläche zu erfolgen, um einen direkten Kontakt zwischen den Beschäftigten oder sonstigen Mitwirkenden und den Teilnehmern zu vermeiden.

(9) Aktivitäten der Teilnehmer, bei denen eine erhöhte Anzahl an Tröpfchen freigesetzt werden können haben zu unterbleiben. Singen, Gesangsvorführungen oder Tanz sind nicht erlaubt. Aktivitäten bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, insbesondere Körperkontakt sind nicht erlaubt.

§3
Betretungsverbot

Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
   oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,

dürfen das Bürgerhaus nicht betreten.

§4
Hygiene und Infektionsschutzkonzept

(1) Desinfektionsmöglichkeiten zur Handdesinfektion sind im Eingangsbereich des Bürgerhauses vorhanden. In den Toiletten besteht Gelegenheit zum Waschen der Hände.
(2) Gegenstände die von mehreren Personen benutzt werden sind vom Veranstalter vor jeder Benutzung zu desinfizieren (z.B. Buch, Mikrophon usw.).
(3) Generell wird das Tragen einer Mund-, Nasen-Schutzmaske empfohlen, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann ist das Tragen einer Mund-, Nasen-Schutzmaske verpflichtend. Von den Abstandsregeln ausgenommen sind Personen im Sinne des §3 Abs.2 CoronaVO (Hausstand).
(4) Für jede Veranstaltung ist ein Infektionsschutzkonzept zu erstellen. Dabei ist eine verantwortliche Person für die Organisation und Umsetzung des Infektionsschutzkonzepts zu benennen. Das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vorzulegen.

§5
Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Die Ortspolizeibehörde behält sich das Recht vor auf Grund der Besonderheit einer Veranstaltung oder der aktuellen Infektionslage weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen auch mündlich anzuordnen.

Die Benutzungs-, Benutzungsgebührenordnung und Hausordnung der Gemeinde Denkingen gelten weiter.

§6
Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.06.2020 in Kraft.

Denkingen, den 09.06.2020

Wuhrer
Bürgermeister